

Kennzeichnungspflicht von Booten

Für sächsische Angelgewässer finden bis auf wenige Ausnahmen die Regelungen zur sächsischen Schifffahrtsverordnung und Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) Anwendung. Der Sportbootführer hat sich vor dem Einsetzen und vor der Fahrt über die geltenden Regelungen des jeweiligen Gewässers zu informieren (gilt die SächsSchiffVO, BinSchStrO oder spezielle Regelungen der Gewässereigentümer). Um rechtssicher mit dem Angelboot unterwegs zu sein, hier einige Hinweise zur Kennzeichnungspflicht und zum Stilliegen von Angelbooten:

- (1) Ein muskelbetriebenes Sportboot = Kleinfahrzeug (§ 1.01 Nr. 14 und Nr. 21 BinSchStrO); z.B.: Paddel-, Schlauch- und Ruderboote -> müssen gemäß § 2.02 BinSchStrO gekennzeichnet sein (Name oder Devise an beiden Außenseiten und Eigner = Eigentümerkennzeichnung im Fahrzeuginnenraum).
- (2) Ein Sportboot mit Maschinenantrieb, wie Ruderboote, Beiboote, Kanus und Kajaks, Segelboote ohne Motor mit einer Länge bis zu 5,50 m, mit nicht mehr als 2,21 kW (3 PS) Antriebsleistung gilt (1). Die Art des Antriebs ist unerheblich, z.B.: Angelboot mit 3 PS Elektromotor.
- (3) Ein Sportboot mit Maschinenantrieb, welches nicht (1) und (2) entspricht, d.h. mehr als 2,21 kW (3 PS) -> es gilt die KIFzKV-BinSch. Das Sportboot benötigt ein Kennzeichen nach KIFzKV-BinSch, welches z.B. bei der Landesdirektion oder beim WSA zugelassen werden kann. Also auch ein Angelboot mit einem Elektromotor z.B.: 5 PS - Leistung benötigt ein Kennzeichen.
- (4) Falls ein Sportboot auf "Sächsischen Schiffbaren Gewässern" mehr als 5 PS besitzt, benötigt der Sportbootführer derzeit noch einen Sportbootführerschein - Binnen - § 6 Abs. 1 Nr. 2 b SächsSchiffVO. Hinweis: Durch den Sächsischen Gesetzgeber sind in naher Zukunft Änderungen der SächsSchiffVO geplant, d.h. eine Angleichung an das Sportbootführerscheinrecht des Bundes - 15 PS. Diese gilt zurzeit allerdings in Sachsen noch nicht.
- (5) Die Kennzeichnungspflicht entbindet nicht von der wasserrechtlichen Befahrungsregelungen, z.B. Benutzung des E-Motors an der TS Bautzen -> per Allgemeinverfügung geregelt und am Restsee Dreiweibern gelten personengebundene Einzelgenehmigungen.

Zusammenfassung:

Ein Sportboot, ein Kleinfahrzeug (unter 20 m) bei einer Maschinenleistung unter 3PS muss also gekennzeichnet sein -> Name oder Devise (10 cm hoch lateinische Schriftzeichen) helle Schrift auf dunklen Untergrund oder umgekehrt (z.B.: Hechthunter 1). Weiterhin muss der Name und die Adresse des Eigentümers innen angebracht werden (z.B. Aufkleber beschriftet mit wasserfestem Stift). Die Lichterführung steht in Kapitel 3 der BinSchStrO - 3.13. Das Stilliegen (Ankern) ist nur mit Besatzung zulässig. Ein Kleinfahrzeug - mit Ausnahme eines Beibootes - muss beim Stilliegen bei Nacht ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht auf der Fahrwasserseite führen.

Diese verbandliche Zusammenstellung bietet keine Gewähr auf Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit und bietet einzig und allein eine Hilfestellung für unsere Angelfreunde, die mit dem Boot auf unseren sächsischen Angelgewässern unterwegs sind.